

# COPPERNICUS - GYMNASIUM

## Europaschule

22850 Norderstedt, Copernicusstraße 1



Schul- und Hausordnungen informieren über Einzelheiten des Schulbesuchs und regeln das Zusammenleben an der Schule. Sie fördern den Unterrichtsablauf und tragen zur Vermeidung von Gefährdungen, Unfällen und Sachbeschädigungen bei.

Die gesetzliche Grundlage für den Bereich Schule bildet das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz. Aus diesem umfangreichen Gesetzeswerk wurde eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen ausgewählt und durch zusätzliche Erläuterungen ergänzt.

Die so entstandene Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz des Copernicus-Gymnasiums am 23.6.1994 beschlossen und mehrmals geändert, zuletzt 2025. Sie soll den Eltern und Schüler:innen einen überschaubaren Orientierungsrahmen bieten.

Sie unterteilt sich in:

1. Schulbesuch
2. Schule, Schüler:innen, Eltern
3. Sonstiges
4. Hausordnung

### 1. Schulbesuch

#### 1 Unterrichtspflicht

Alle Schüler:innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und zur Anfertigung der Hausaufgaben verpflichtet. Die Anwesenheitspflicht bei sonstigen Schulveranstaltungen wird im Einzelfall geregelt.

#### 1.2 Freiwilliger Unterricht

Die Entscheidung für die Teilnahme am Unterricht, der nicht zum Pflichtbereich gehört, gilt als für ein Schuljahr verbindlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stütz- und Förderkurse.

#### 1.3 Sportunterricht

Vom Sportunterricht kann können Schüler:innen kurzzeitig auf begründeten Antrag der Eltern bzw. bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag befreit werden. Bei längerer Dauer (mehr als eine Woche) ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der die voraussichtliche Dauer der Befreiung hervorgehen sollte. Eine Befreiung bis zu 4 Wochen gewährt die Sportlehrkraft.

Die Schule behält sich vor, ein amtsärztliches At-

test anzufordern. Liegt eine offensichtliche Erkrankung oder Verletzung vor, so kann die Befreiung auch ohne Vorlage einer Bescheinigung bis zu einem Monat ausgesprochen werden. Die Sportlehrkraft bestimmt den Aufenthaltsort derjenigen, die am Sportunterricht nicht teilnehmen.

#### 1.4 Religions- bzw. Philosophieunterricht

Sollen Schüler:innen nicht am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, notieren die Erziehungsberechtigten dies auf dem Anmeldebogen bzw. geben es schriftlich bekannt. In diesem Fall ist die Teilnahme am Philosophieunterricht obligatorisch. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können die Schüler:innen die Entscheidung selbst treffen.

#### 1.5 Krankmeldungen

Ist die Krankheit von Schüler:innen ansteckend, sind die Eltern im Interesse der Mitschüler:innen verpflichtet, dies der Schule sofort mitzuteilen.

##### 1.5.1 In der Sekundarstufe I

Sind Schüler:innen erkrankt, so ist der Schule an demselben Tag, möglichst vor Beginn des Unterrichts mittels Webuntis, Mitteilung zu machen.

Diese Elternmeldung ersetzt das Entschuldigungsschreiben.

##### 1.5.2 In der Sekundarstufe II

In der Oberstufe gilt eine Sonderregelung, die den Schüler:innen und den betreffenden Eltern mit Eintritt in die Oberstufe mitgeteilt wird.

##### 1.5.3 Unterrichtsabbruch

Müssen Schüler:innen wegen Krankheit den Unterricht vorzeitig verlassen, so melden sie sich zunächst bei der unterrichtenden Fachlehrkraft oder bei der Lehrkraft der folgenden Stunde ab und bringen das von der Lehrkraft ausgefüllte Formblatt ins Schulbüro. Diese von den Eltern zu unterschreibende Bestätigung ist bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs bei der Klassenlehrkraft abzugeben.

#### 1.6 Unfälle

Unfälle müssen sofort im Geschäftszimmer gemeldet werden. Die Schule schickt, falls erforderlich, die verletzten Schüler:innen zu ärztlichem Fachpersonal oder lassen ärztliches Fachpersonal

kommen und unterrichtet die Eltern. Ist kein ärztliches Fachpersonal erreichbar, veranlasst sie den Transport ins Krankenhaus.

#### 1.7 Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu drei Tagen erteilt die Klassenlehrkraft auf vorherigen schriftlichen Antrag. Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur die Schulleiterin genehmigen.

Befreiung vom Unterricht unmittelbar vor und nach den Ferien soll nicht erteilt werden. In Ausnahmefällen muss eine Beurlaubung bei der Schulleiterin langfristig vor Ferienbeginn schriftlich beantragt werden.

#### 1.8 Abmeldungen

Eine Abmeldung von der Schule ist schriftlich bis zum letzten Schultag, möglichst jedoch vorher mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung möglich ist (Abgabe der Bücher, Ausstellung eines Zeugnisses usw.). Dabei soll gegebenenfalls neben einer neuen Anschrift auch die neue Schule angegeben werden.

#### 1.9 Nutzung mobiler Endgeräte

Die Nutzung und das Mitführen privater mobiler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, etc.) ist laut Erlass vom 19. Juni 2025 für alle Lernenden der Jahrgänge 5 bis 9 auf dem gesamten Schulgelände untersagt und wurde durch die Schulkonferenz auf die Oberstufe erweitert. Die Geräte müssen zu Beginn des Schultages sicher verwahrt werden. In der Schule stehen persönliche Schließfächer zur Verwahrung bereit. Die Entnahme ist erst nach Unterrichtsende bzw. beim Verlassen des Schulgeländes erlaubt. Ausnahmen können nur (gerätebezogen) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Genehmigung durch die Schulleitung gewährt werden.

### 2. Schule, Schüler:innen und Eltern

#### 2.1 Elternvertretung

Durch Elternvertretungen werden die Eltern an Erziehung und Unterricht der Schule beteiligt. Es wird zwischen Klassenelternbeirat, Jahrgangselternbeirat und Schulelternbeirat unterschieden.

##### 2.1.1 Klassenelternbeirat

Die Elternversammlung wählt entsprechend dem SchulGes SH einen Klassenelternbeirat.

##### 2.1.2 Schulelternbeirat

Die Vertretungen der Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Alle zwei Jahre wählt er aus seiner Mitte den Vorstand.

#### 2.2 Schüler:innenvertretung (SV)

Die SV ist die gewählte Vertretung der Schüler:innenschaft. Sie ist ein Teil der Schule und gibt den Schüler:innen die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten.

Die SV setzt sich zusammen aus der gewählten Klassen- bzw. Jahrgangsvvertretung und wählt durch allgemeine Wahl oder durch die Klassenvertretung einen Vorsitz. Die Wahl erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres für ein Jahr.

#### 2.3 Schulkonferenz

An der Schulkonferenz nimmt zu gleichen Teilen eine Vertretung der Lehrkräfte, Eltern, und Schüler:innen und zusätzlich auch einer Vertretung des Personals teil. Sie ist das oberste Beschlussgremium der Schule, tritt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen und fasst Beschlüsse in wichtigen Fragen, die das Schulleben betreffen.

#### 2.4 Elterngespräche, Elternsprechtage

Im Interesse aller Schüler:innen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Eltern anzustreben. Dazu dienen Elterngespräche und Elternsprechtage. Einmal im Schulhalbjahr findet deshalb ein Elternsprechtage statt. Für weitere persönliche Rücksprachen mit den Lehrkräften sollen zuvor Termine vereinbart werden.

#### 2.5 Schulzeugnisse

Die Schüler:innen erhalten zweimal im Jahr ein Zeugnis, und zwar in der Mitte und am Ende des Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von den Zeugnissen Kenntnis genommen haben. Die Zeugnisse sind am ersten Schultag nach der Ausgabe der Klassenlehrkraft vorzulegen.

##### 2.5.1 Versetzungsgefährdung

Erscheint die Versetzung gefährdet oder gar ausgeschlossen, so erhält das Halbjahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung oder es erfolgt eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung im Laufe des 2. Halbjahres. Aus dem Fehlen einer Bemerkung über die Gefährdung der Versetzung im Halbjahreszeugnis kann kein Versetzungsanspruch hergeleitet werden.

Bei drohender Versetzungsgefahr sollten die Eltern möglichst frühzeitig informiert werden.

#### 2.6 Kommunikation

Um einen guten Austausch zwischen Eltern, Schüler:innen und Lehrkräften zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Kommunikationswege (Telefon, Mail, Sekretariat) klar eingehalten werden.

### 3. Sonstiges

#### **3.1 Haftpflicht**

Beschädigen Schüler:innen fahrlässig oder mutwillig Schuleigentum (zum Beispiel Bücher, Lehrmittel, Mobiliar usw.) oder Eigentum anderer, so können sie oder die Erziehungsberechtigten dafür haftbar gemacht werden.

#### **3.2 Unfallversicherung**

Gegen Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sind alle Schüler:innen gesetzlich versichert. Als Schulweg gilt nur der direkte Weg zwischen Schule und Wohnung.

Für Unfälle der Schüler:innen, die sich dabei außerhalb des Schulgeländes ereignen, haftet der gesetzliche Unfallversicherungsträger nur, falls diese bei Ausübung einer schulbezogenen Tätigkeit eintreten; für Haftpflichtschäden haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen selbst aufzukommen.

#### **3.3 Geld und Wertsachen**

Da die Schule keine Haftung bei Verlust von Geld oder Wertsachen übernimmt, wird den Schüler:innen dringend empfohlen, nur kleine Geldbeträge mit in die Schule zu nehmen und sie nicht in Jacken, Mänteln oder Schultaschen aufzubewahren. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind neben Geld u.a. folgende Gegenstände: Schmuck, elektronische Geräte, Urkunden aller Art (z.B. Führerschein, Personalausweis), Schlüssel.

#### **3.4 Fahrradkellerbenutzung**

Fahrräder, mit denen Schüler:innen den Schulweg zurücklegen, müssen sich in einem verkehrsgerechten Zustand befinden. Die Schüler:innen der Sekundarstufe I können sie im Fahrradkeller abstellen und dort anschließen. Auf dem Schulgelände, auf der Rampe zum Fahrradkeller und im Keller darf nicht gefahren werden. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden. Der Fahrradkeller wird um 7.45 Uhr (- 7.55 Uhr) und in der 1. Pause geöffnet. Bei späterem Schulbeginn kann der Fahrradkellerschlüssel im Sekretariat geholt werden. Die Fahrradständer vor dem Hauptgebäude sind den Oberstufenschüler:innen vorbehalten.

##### **3.4.1 Fahrradstellplatz**

Für das Abstellen der Fahrräder im Keller erhalten die Schüler:innen eine Stellplatznummer.

##### **3.4.2 Haftung bei Diebstahl**

Für Fahrräder wird im Falle eines Diebstahls eine Haftung durch den kommunalen Schadensausgleich nur bedingt anerkannt und auch dann nur, wenn ein Fahrradstellplatz zugewiesen und das Rad abgeschlossen wurde.

Vom Ersatz ausgeschlossen ist nicht notwendiges Zubehör (Tachometer u.a.). Schäden an notwendigen Zubehör werden nur ersetzt, wenn sie mehr als 25 € (nach dem Zeitwert) betragen.

### 4. Hausordnung

Wir als Europaschule sagen NEIN zu Rassismus und Diskriminierung.

Deshalb wird von unserer Schulgemeinschaft vorausgesetzt, dass sie allen Mitgliedern der Schule Schutz vor Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form bietet. Weiterhin werden die verdeckte und offene Zurschaustellung sowie die Verbreitung aller Symbole rassistischer, extremistischer und diskriminierender Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Symbole, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton- und Bildträger sowie Internetseiten.

Verstöße gegen die Hausordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage des Schulgesetzes Schleswig-Holstein behandelt. Je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung werden zur Lösung des Konfliktes verpflichtende Gespräche geführt, inner-schulische Maßnahmen ergriffen, Ordnungsmaßnahmen durchgeführt und ggfs. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

#### **4.1 Das Schulgelände**

Die Schulleiterin hat das Hausrecht. Sie kann es einzelnen Lehrkräften oder dem Hausmeister übertragen, deren Anweisungen die Schüler:innen ebenfalls Folge zu leisten haben. Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet.

#### **4.2 Die Fachräume**

Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit oder mit Genehmigung der Fachlehrkraft betreten werden. In den Fachräumen gelten spezifische Fachraumregeln.

#### **4.3 Die Klassenräume**

Grundsätzlich sind alle Klassenräume in den Pausen zu verschließen. Ausschließlich die Schüler:innen der Sekundarstufe II dürfen während der Pausen in den Klassenräumen verbleiben.

#### **4.4 Der Pausenbereich**

Alle Schüler:innen sind für die Sauberkeit des Schulgebäudes und der Pausenhöfe mitverantwortlich. Außerdem werden Schüler:innen zu Reinigungs- und Ordnungsdiensten herangezogen.

#### **4.5 Fremddessen**

Im Sinne eines nachhaltigen und schonenden Umgangs mit Ressourcen soll Verpackungsmüll ver-

mieden werden. Fremddessen soll aus Mehrwegverpackungen verzehrt werden.

#### **4.6 Fundsachen**

Fundsachen werden in der Pausenhalle an der Kleiderstange und im Fundsachenschrank aufbewahrt. (Sportsachen bleiben in den Umkleiden der Lehrkräfte.) Nach sechs Monaten werden die Sachen gespendet.

#### **4.7 Veranstaltungen**

Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts werden von Schüler:innen und Fachlehrkräften geplant und müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Soweit sie in der Schule stattfinden, sind sie außerdem spätestens eine Woche zuvor beim Hausmeister anzumelden.

#### **4.8 Pausen- und Freistundenregelungen**

Im Gebäude ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr das Toben und Ballspielen untersagt. Das Benutzen von Skateboards oder Ähnlichem ist untersagt. Auf den Pausenhöfen haben sich alle so zu verhalten, dass sie niemanden gefährden oder verletzen. Das Mitbringen von gefährdenden Gegenständen, z.B. Waffen (auch Attrappen) und Laserpointern, ist verboten. Das Schneeballwerfen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ebenfalls verboten. Nach dem Unterricht in einem Fachraum, einschließlich Sportplatz oder Turnhalle, dürfen die Klassenräume am Pausenbeginn kurz aufgesucht werden. Die Flure des Obergeschosses, die Klassenräume des Ostanbaus und die Westanbauten müssen in großen Pausen von den Schüler:innen der Klassenstufen 5 bis 9 verlassen werden.

##### **4.8.1 In der Sekundarstufe I**

In den Pausen dürfen die Schüler:innen der Jahrgänge 5-9 das Schulgelände nicht verlassen. Schüler:innen der Mittelstufe dürfen mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Außerhalb des Schulgeländes besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

##### **4.8.2 In der Sekundarstufe II**

Schüler:innen der Sekundarstufe II dürfen in allen Pausen das Schulgelände verlassen oder sich in den Räumen aufhalten. Außerhalb des Schulgeländes besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### **4.9 Verhalten bei Alarm**

Elektrischer Heulton oder das Heulen der Handsirene bedeuten Gefahr.

Alle Schüler:innen verlassen dann geordnet und ohne Bücher und Taschen unter der Führung ihrer Lehrkraft auf dem Fluchtweg das Schulgebäude und stellen sich klassenweise auf.

Fenster und Türen sind nach Möglichkeit zu schließen. Fluchtwege und Sammelplätze sind in allen Unterrichtsräumen durch Aushang bekannt gemacht.

Stand: Schulkonferenz 23.06.2025